



Baden-Württemberg

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Förderrichtlinien für die Amateurmusik in Baden-Württemberg

Gültig ab 2015

1. **Zuwendungszweck / Zuwendungsziel**

Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung der Amateurmusik nach den Vorgaben dieser Richtlinien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Förderung soll insbesondere die Verbände der Amateurmusik im Lande in die Lage versetzen, ihre musisch-kulturellen Aktivitäten durchzuführen und besonders die musikalische Jugendarbeit und die Zukunftsfähigkeit der Amateurmusik nachhaltig zu stärken.

2. **Rechtsgrundlage und allgemeine Zuwendungsbestimmungen**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien, der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und den maßgeblichen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. **Gegenstand der Förderungen**

3.1 **Aufgaben der Verbände bzw. Vereine**

3.1.1 Der Landesmusikverband Baden-Württemberg erhält für seine koordinierende Tätigkeit eine institutionelle Förderung seiner Geschäftsstelle nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Zusätzlich kann er Projektförderungen erhalten.

3.1.2 Die Verbände des Landesmusikverbandes erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Wege der Festbetragsfinanzierung einen Zuschuss in Höhe von 105 Euro je angeschlossenem aktiven Verein, dessen Höhe sich mindestens nach der tatsächlichen Höhe des Zuschusses des Jahres 2014 bestimmt.

3.1.3 Die dem Landesmusikverband über ihre Verbände angeschlossenen aktiven Vereine erhalten zur Beschäftigung von Chorleiterinnen und Chorleitern bzw. Dirigentinnen und Dirigenten im Wege der Festbetragsfinanzierung einen Zuschuss in Höhe von 360 EUR, die auch für ständige Auswahlorchester/-chöre gewährt wird. Die Verbände können bei Bedarf einen Teilbetrag für Bildungsmaßnahmen des künstlerischen Personals (Chorleiterinnen und Chorleiter bzw. Dirigentinnen und Dirigenten) verwenden, was im späteren Verwendungsnachweis eindeutig zu belegen ist. 200 Euro sind wenigstens an die einzelnen Vereine weiter zu leiten.

3.2 Bildungsmaßnahmen

3.2.1 Bildungsmaßnahmen erweitern den Erfahrungsraum, das Fachwissen und die Kernkompetenzen. Sie verbessern nachhaltig den Wissenstand und die Qualifikation. Sie werden in der Regel ausgeschrieben; die Ausschreibungen enthalten Beschreibungen der Lerninhalte sowie Zielformulierungen. Die Bildungsmaßnahmen müssen sich in erster Linie an die Mitglieder richten.

Der Landesmusikverband unterstützt die Mitgliedsverbände bei Bedarf.

Bildungsmaßnahmen können im Wege der Anteilsfinanzierung bis zu 75 % gefördert werden.

Gefördert werden Bildungsmaßnahmen der Verbände und ihrer regionalen Untergliederungen. Förderfähig sind Unterrichtsvergütungen und Reisekosten der Lehrkräfte in der Regel nach den entsprechenden Bestimmungen des Landes sowie sonstige mit der Durchführung der Lehrgänge unmittelbar zusammenhängende Kosten.

Fahrtkosten bzw. Wegstreckenentschädigung und Tagegelder der Teilnehmenden sind nicht förderfähig.

3.2.2 Förderfähig ist auch die Durchführung und die Teilnahme von Vereinen an Musikwettbewerben (Wertungsspiele, Wertungssingen) auf regionaler und überregionaler Ebene.

Für die Förderung gilt Nr. 3.2.1

3.2.3 Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund

Die Landesförderung erfolgt insbesondere für regionale und überregionale Schulungsmaßnahmen der Verbände.

Die Förderung kann im Wege der Vollfinanzierung erfolgen.

Förderfähig sind Unterrichtsvergütungen und Reisekosten der Lehrkräfte in der Regel nach den entsprechenden Bestimmungen des Landes sowie sonstige mit der Durchführung der Lehrgänge unmittelbar zusammenhängende Kosten.

3.3 Förderung überregional bedeutsamer Maßnahmen

3.3.1 Gefördert werden können Maßnahmen des Landesmusikverbandes bzw. eines ihm angeschlossenen Verbandes, die im besonderem Landesinteresse liegen. Örtliche Projekte werden jedoch nicht bezuschusst.

Der Landesmusikverband schlägt dem Ministerium die Maßnahmen im Einvernehmen mit den Verbänden der Amateurmusik zur Förderung vor.

Die Zuwendungen können bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Hierfür steht jährlich ein Betrag in Höhe bis zu 200.000 Euro zur Verfügung.

3.3.2 Herausragende Maßnahmen von nicht dem Landesmusikverband angeschlossenen musikalischen Vereinigungen mit überörtlichem Charakter können im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch bis 1.000 Euro gefördert werden.

Hierfür steht jährlich ein Betrag in Höhe von 80.000 Euro zur Verfügung.

3.4 Arbeitskreis Volksmusik des Landesmusikrates Baden-Württemberg

Die Arbeit und die Projekte des Arbeitskreises Volksmusik zur Pflege und Bewahrung der authentischen Volksmusik kann bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten gefördert werden.

3.5 GEMA

Aufwendungen für GEMA können den Verbänden bis zur Höhe von 75 % der nachgewiesenen Kosten bezuschusst werden.

3.6 Zusammenarbeit von Schule und Verein sowie die Ausbildung von Mentoren

Für die Förderung gelten die Regelungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können der Landesmusikverband Baden-Württemberg e.V. und die ihm angeschlossenen Verbände einschließlich deren Untergruppierungen in Baden-Württemberg (regionale Verbände, Kreisverbände, Vereine) erhalten.

Nicht dem Landesmusikverband angeschlossene gemeinnützige musikalische Vereinigungen können Zuwendungen erhalten, soweit dies in diesen Förderrichtlinien ausdrücklich vorgesehen ist; kirchliche musikalische Vereinigungen müssen einen eigenständigen Status besitzen.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Form der Zuwendung, Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form eines Zuschusses bewilligt. Die Finanzierungsart wird jeweils festgelegt.

5.2 Antragstellung

Zuwendungen sind unter Beachtung von aufgeführten Fristen rechtzeitig und schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind neben einer ausführlichen Projektbeschreibung beizufügen eine aufgegliederte Darstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Projekts mit einer Übersicht über deren Finanzierung (Kosten- und Finanzierungsplan), eine summarische Darstellung der übrigen mit dem Projekt zusammenhängenden, aber nicht zuwendungsfähigen Ausgaben und eine Übersicht über deren Finanzierung; d. h. es ist eine Vollkostenrechnung zu erstellen. Dies gilt nicht, soweit eine pauschalierte Förderung erfolgt.

Für Zuwendungsempfänger nach Nr. 4 Satz 1 gilt ein vereinfachtes Antragsverfah-

ren.

5.3 **Zuwendungsfähige Kosten**

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt stehen. Für die Abrechnung von Personalkosten ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

Nicht zuwendungsfähig sind Kosten für Dekoration, Geschenke, Repräsentationskosten sowie für Kosten, die auch ohne das Projekt entstanden wären, z. B. für Personal, welches dauerhaft und nicht nur für das konkrete Projekt beschäftigt wird.

Nicht gefördert werden Mitgliederversammlungen, Verbandstagungen, Vorstandssitzungen u. ä., das Bestreiten von Repräsentationsaufgaben zum Zweck der Selbstdarstellung wie Feierlichkeiten und Jubiläumszuwendungen an Mitglieder und Mitarbeiter.

Förderungen nach anderen Programmen, z.B. dem Landesjugendplan schließen die gleichzeitige Förderung nach diesen Richtlinien aus.

6. **Zuständigkeit; Förderverfahren**

6.1 **Zuständigkeit**

Die Regierungspräsidien sind für ihren Bezirk zuständig für die Bewilligung der Fördermittel an nicht dem Landesmusikverband angeschlossene gemeinnützige musikalische Vereinigungen. Ansonsten ist das Wissenschaftsministerium für die Bewilligung der Fördermittel zuständig.

6.2 **Verfahren für den Landesmusikverband und seine angeschlossenen Verbände und Vereine**

6.2.1 Die dem Landesmusikverband angeschlossenen Verbände beantragen die Zuwendungen für das lfd. Jahr beim Landesmusikverband.

6.2.2 Der Landesmusikverband beantragt die Zuwendungen für das lfd. Jahr bis zum 31. Mai beim Wissenschaftsministerium.

6.2.3 Das Wissenschaftsministerium bewilligt dem Landesmusikverband die Gesamtzuwendung.

6.2.4 Der Landesmusikverband ist berechtigt, die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften Nr. 12 zu § 44 LHO in privatrechtlicher Weise weiter zu bewilligen. Dieses Recht steht den Mitgliedsverbänden gegenüber ihren Unterverbänden bzw. Mitgliedsvereinen in gleicher Weise zu. Dabei ist dem Maßnahmeträger bekannt zu geben, dass es sich bei den weitergeleiteten Mitteln um eine Zuwendung des Landes handelt. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Regelungen des LVwVfG über die Rückforderung und Verzinsung von Zuwendungen (vgl. §§ 48, 49, 49a) entsprechend Anwendung finden.

6.2.5 Zuwendungen dürfen nur abgerufen werden, wenn sie innerhalb von **zwei Mona-**

ten für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt werden.

Es ist in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Förderung des Landes handelt.

6.2.6 Die Verwendung der Zuwendung ist nach Nr. 6 der Anlage 2 (ANBest-P) der VwV zu § 44 LHO spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht.

6.3 Verfahren für andere Zuwendungsempfänger

6.3.1 Der Antrag auf eine Zuwendung ist bis zum 31. März des Jahres in dem die Förderung erfolgen soll, beim zuständigen Regierungspräsidium zu stellen, welches aufgrund eines entsprechenden Kassenanschlages des Wissenschaftsministeriums auch die Zuwendung bewilligt.

6.3.2 Die Verwendung der Zuwendung ist nach Nr. 6 der Anlage 2 (ANBest-P) der VwV zu § 44 LHO spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem zahlenmäßigen Nachweis und dem Sachbericht.